



## DATABUND-Stellungnahme

# Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und Bundesmeldedatenabrufverordnung

Vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Änderungsverordnung im Meldewesen zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedatenabrufverordnung.

Wir haben die Gesetzesvorlage geprüft und haben keine Einwände gegen die Anpassungen an den Verordnungen.

Die Überarbeitung in § 9 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung schafft die Voraussetzung für die Meldebehörden zum vorgesehenen Datenaustausch der Informationen zum letzten Verwaltungsakt und der Staatsangehörigkeit mit dem Bundeszentralamt für Steuern nach XMeld, wie sie bereits in XMeld-Version 3.1.0 vorgesehen war.

Die Neuerung nach § 11 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung dient der Übermittlung des Wohnungsstatuswechseldatums an das Bundesverwaltungsamt. Diese Übertragung des Wohnungsstatuswechseldatums kann in Verbindung mit einer entsprechenden Anpassung des Standards XMeld durch die Meldebehörden realisiert werden. Die notwendigen Änderungen in XMeld werden derzeit durch das zuständige Gremium vorbereitet.

Die Umstellung auf die DIN-Norm 91379 „Zeichen und definierte Zeichensequenzen in Unicode für die elektronische Verarbeitung von Namen und den Datenaustausch in Europa“ nehmen wir zur Kenntnis.

Die genannten Termine des Inkrafttretens nach Artikel 3 der Änderungsverordnung bieten den Meldebehörden ausreichend Zeit die notwendigen Umstellungen zu realisieren.

### **Registergericht**

Amtsgericht Charlottenburg  
Registernummer: 25455Nz  
Steuernummer: 27 620 53918

### **Vertretungsberechtigte**

Stephan Hauber (Vorsitzender)  
Dr. Günther Metzner (Schatzmeister)  
Detlef Sander (Geschäftsführer)

### **Bankverbindung**

Commerzbank Frankfurt am Main  
IBAN: DE45 5004 0000 0666 6622 00  
BIC: COBADEFFXXX



DATABUND

Für Rückfragen und weitere Informationen zu dem Sachverhalt stehen wir gerne zur Verfügung.

Berlin, den 05.12.2022

Der DATABUND-Vorstand